



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 26. April
2019 betreffend Präventivpolizeiliche molekulargenetische DNA-Analyse**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

*In wie vielen Fällen wurden seit Einführung der Vorschrift des Art. 14 Abs. 3 PAG
von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das DNA-Identifizierungsmuster eines
Betroffenen zu untersuchen?*

zu 1.2:

*Welcher Sachverhalt lag den Fällen die auf Grundlage des Art. 14 Abs. 3 PAG
erfolgt sind jeweils zugrunde?*

zu 1.3:

Warum war bei diesen Fällen diese Maßnahme jeweils zur Gefahrenabwehr erforderlich?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet:

Es liegen keine zentral recherchierbaren Daten oder Statistiken zu Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 PAG vor, durch die die Frage beantwortet werden kann.

zu 2.:

Wie lange sind die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster, die auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 3 PAG untersucht worden sind, jeweils aufbewahrt worden?

zu 5.1:

Wie lange sind die gewonnenen Erkenntnisse über DNA-Identifizierungsmuster und die übrigen gewonnen Merkmale des Spurenverursachers (Geschlecht, Augen-, Haar- und Hautfarbe, biologisches Alter und der biogeographischen Herkunft) die auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 3 PAG untersucht worden sind, jeweils aufbewahrt worden?

Die Fragen 2. und 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die gewonnenen und übersandten DNA-Identifizierungsmuster werden aktuell gem. Art. 53 ff. PAG aufbewahrt, bis die Voraussetzung(en) der Maßnahme weggefallen ist/sind bzw. die gesetzlichen Aufbewahrungsfrist(en) erreicht ist/sind.

Bei Wegfall der Voraussetzung(en) ist das Bayerische Landeskriminalamt durch die sachbearbeitende Dienststelle zu informieren, infolge dessen sowohl das DNA-Identifizierungsmuster als auch die zugehörigen Unterlagen umgehend vernichtet werden. In Anlehnung an § 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 BKAG wird nach 12 Monaten bei der sachbearbeitenden Dienststelle angefragt, ob die Voraussetzung(en) fortbesteht.

Ebenso wird mit den Erkenntnissen aus den DNA-Identifizierungsmustern und den gewonnenen Merkmalen des Spurenverursachers verfahren.

zu 3.1:

In wie vielen Fällen wurde seit Einführung der Vorschrift des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG Spurenmaterial unbekannter Herkunft molekulargenetisch untersucht?

Bislang wurde beim Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes eine molekulargenetische Untersuchung auf Grundlage des Art. 32 Abs. 1 S. 2 PAG durchgeführt.

zu 3.2:

Welcher Sachverhalt lag diesen Untersuchungen auf der Grundlage des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG jeweils zugrunde?

zu 3.3:

Warum war bei diesen Fällen diese Maßnahme jeweils zur Gefahrenabwehr erforderlich?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet:

Anlass für die Untersuchung waren mindestens sechs Fälle der sexuellen Nötigung und versuchten Vergewaltigung, die sich in den Jahren von 2000 bis 2014 im Landkreis Lindau (Bodensee) ereigneten. Die Fälle wiesen den gleichen Modus operandi auf und vier der Fälle konnten durch gesicherte DNA-Spuren dem gleichen Tatverdächtigen zugeordnet werden.

Der Tatverdächtige lauerte seinen Opfern zur Nachtzeit im Umfeld sommerlicher Freiluftveranstaltungen auf. Die Frauen befanden sich zumeist auf dem Heimweg, als sie angegriffen, zu Boden gebracht und unsittlich berührt wurden. Dabei wurde ihnen zunächst der Mund zugehalten. Teilweise leisteten die Frauen heftige Gegenwehr, worauf der Täter von ihnen abließ und flüchtete.

Aufgrund der Fülle der durchgeführten Maßnahmen der Strafverfolgung (z. B. auch DNA-Reihenuntersuchung) und der polizeilichen Gefahrenabwehr, die bislang zu keinem entsprechenden Erfolg führten, ergab sich die Aussichtslosigkeit anderweitiger Maßnahmen.

zu 4.1:

Welche Merkmale wurden dabei untersucht (bitte aufschlüsseln nach DNA-Identifizierungsmuster, Geschlecht, Augen-, Haar- und Hautfarbe, biologisches Alter und biogeographische Herkunft des Spurenverursachers)?

Der Untersuchungsauftrag bezog sich auf das DNA-Identifizierungsmuster, das Geschlecht, die Bestimmung von äußerlichen Merkmalen (Augen-, Haar- und Hautfarbe), der biogeographischen Herkunft sowie das biologische Alter.

Die DNA-Proben wurden im Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes mittels der bereits etablierten Methoden analysiert. Die Bestimmungen der Hautfarbe und des Alters sind mit den derzeit im Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes implementierten Methoden noch nicht möglich und wurden daher nicht entsprechend untersucht.

zu 4.2:

Welche Merkmale konnten dabei identifiziert werden?

Es konnten das DNA-Identifizierungsmuster, das Geschlecht, die wahrscheinliche Augen- und Haarfarbe sowie die wahrscheinliche Herkunft auf kontinentaler Ebene identifiziert werden.

zu 4.3:

Mit welcher Wahrscheinlichkeit konnten die jeweiligen Merkmale identifiziert werden?

Die Haarfarbe und die Augenfarbe wurden mit einer Vorhersagewahrscheinlichkeit von 93% bei der Haarfarbe und 95% bei der Augenfarbe angegeben. Für die übrigen Merkmale werden keine Vorhersagewahrscheinlichkeiten angegeben.

zu 6.:

Welche Entwicklungen hat es auf dem deutschen Markt beim validierten Verfahren zur Bestimmung des biologischen Alters oder die DNA-basierte Bestimmung der Hautfarbe eines Menschen in Deutschland gegeben, nachdem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des Art. 32. Abs. 1 Satz 2 PAG ein validiertes Verfahren noch nicht verfügbar war (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Kathari-

na Schulze „Reform des Polizeiaufgabengesetzes 2018 – Drohneneinsatz, DNA-Spuren, automatisierte Videoüberwachung“ vom 22.06.2018, dort Antwort auf Frage Nr. 3)?

Nach Erkenntnissen des Bayerischen Landeskriminalamtes sind auf dem deutschen Markt weiterhin keine validierten Verfahren kommerziell verfügbar.

zu 7.1:

Werden von der Polizei Labore mit der Durchführung der Analysen beauftragt, die sich im Ausland befinden?

zu 7.2:

Wenn ja, welche Institute sind das?

zu 7.3:

Wenn ja, wie oft ist dies bisher erfolgt?

zu 8.1:

Welche europäischen datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden dabei beachtet?

zu 8.2:

Wie wurden diese europäischen datenschutzrechtlichen Vorgaben angewendet?

Die Fragen 7.1, 7.2, 7.3, 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet:

Durch das Bayerische Landeskriminalamt wurden keine Labore im Ausland beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär